

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

II-14766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 31. August 1994

Zl. 1190.03/81-I.7.a/94

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoists betreffend die Anbringung zweisprachiger Ortstafeln und topographischer Aufschriften im Burgenland

6834 /AB
1994-09-09
zu 6984 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoists, Freundinnen und Freunde haben an mich am 14. Juli 1994 unter Zl. 6984/J-NR/1994 eine schriftliche Anfrage betreffend die Anbringung zweisprachiger Ortstafeln und topographischer Aufschriften im Burgenland gerichtet, die den folgenden Wortlaut hat:

1. Teilen Sie die Auffassung, daß der derzeitige Zustand im Burgenland im Hinblick auf die zweisprachige Topographie nicht dem Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien entspricht?
2. Teilen Sie die Auffassung, daß der derzeitige Zustand im Burgenland im Hinblick auf die zweisprachige Topographie nicht dem Volksgruppengesetz 1976 entspricht?
3. Teilen Sie die Auffassung, daß die für die Volksgruppen nicht zufriedenstellende Situation bezüglich der zweisprachigen Topographie in Österreich selbst unter Umständen Auswirkungen auf Ihre Bemühungen und die Glaubwürdigkeit Österreichs im Eintreten für Minderheitenrechte außerhalb Österreichs haben könnte?

4. Können Sie sich vorstellen, im Sinne einer gesetzes- und verfassungsmäßigen Lösung in Österreich, aber auch im Sinne der Glaubwürdigkeit Österreichs innerhalb der Bundesregierung dafür einzutreten, daß endlich zweisprachige topographische Bezeichnungen realisiert werden?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Ich möchte auf meine Antwort auf die ebenfalls von Ihnen eingebrachte Parlamentarische Anfrage Nr. 6761/J-NR/1994 vom 1. Juni 1994 verweisen, in der ich unter Punkt 1) bereits deutlich meine Meinung zur Frage der Erfüllung von Art. 7 des Österreichischen Staatsvertrags 1955 zum Ausdruck gebracht habe.

Zu 2.:

Ich verweise darauf, daß die innerstaatliche Vollziehung des § 12 Volksgruppengesetz, welcher Regelungen für topographische Bezeichnungen enthält, nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten fällt.

Zu 3.:

Die von manchen als unbefriedigend empfundene Situation bezüglich zweisprachiger topographischer Bezeichnungen in Österreich hat keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die Bemühungen und die Glaubwürdigkeit Österreichs in seinem Eintreten für Minderheitenrechte im internationalen Bereich.

Zu 4.:

Ich trete dafür ein, daß es im Einklang mit den von Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen und auf der Basis der einschlägigen innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen baldmöglichst zu Regelungen betreffend offizielle zweisprachige topographische Bezeichnungen im Burgenland kommt.

DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN:

